

Die Ausübung der *bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbe* im Rahmen der "Dienstleistungsfreiheit" ist Unternehmen aus Liechtenstein (genau wie Unternehmen aus der Schweiz) verwehrt. Darunter fallen beispielsweise Baumeister, Zimmermeister, Steinmetzmeister, Gas- und Wasserleitungsinstallateure, Elektrotechniker, Technische Büros, Chemische Laboratorien u.v.a.m. Die Vorzugsbehandlung, welche die österreichische Gewerbeordnung EWR-Unternehmen einräumt, entfällt für Liechtensteiner Gewerbetreibende.

Um ein *Handwerk* oder eines der anderen *nicht bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbe* (gebundenes Gewerbe oder freies Gewerbe) auszuüben, können die Gewerbetreibenden aus Liechtenstein um Erteilung der *Nachsicht* vom vorgeschriebenen Befähigungsnachweis ansuchen. Die Kompetenz für die Erteilung der Nachsicht liegt gemäss § 28 Abs. 1 öGewO beim Landeshauptmann. Der vorarlbergische Landeshauptmann hat der St. Galler Regierung in einem Briefwechsel zugesagt, im Rahmen der Vollzugspraxis alle Berufsabschlüsse als gleichwertig anzuerkennen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Im Gegenzug verfolgt der Kanton St. Gallen eine entgegenkommende Bewilligungspraxis gegenüber Vorarlberger Unternehmen. Eine solche Regelung wäre wohl für den Fall eines Nichtbeitritts zum EWR auch für Liechtenstein erreichbar. Sie stellt indes nicht viel mehr dar als eine Schönwettervereinbarung, die unter veränderten Umständen jederzeit einseitig zurückgenommen werden kann. Solche Umstände könnten z.B. eintreten, wenn sich tschechische oder ungarische Gewerbeverbände in Wien über die damit verbundene Ungleichbehandlung beschweren sollten.

Damit besteht eine erheblich schlechtere Situation als im Verhältnis zu Deutschland. Dort haben dienstleistungswillige Gewerbetreibende aus Drittstaaten keine wesentlichen Probleme. Sie können sich gestützt auf eine Ausnahmenvorschrift in der deutschen Handwerksordnung (§ 8) auch dann in die Handwerksrolle eintragen lassen, wenn sie (was die Regel ist) keine deutsche Meisterprüfung abgelegt haben. Voraussetzung ist einzig der *Nachweis der Befähigung*.

vgl. Michael Ritter in Liechtensteiner Volksblatt vom 11. 11. 1994.